



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 19-0008 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

29. Juni 2021

Hochwasserschutz und Revitalisierung Buelhätlibach im Abschnitt Seestrasse bis Eindolung Pfarrgasse/Grütstrasse sowie Ersatz von zwei Durchlässen

Gemeinde Herrliberg

Bauherrschaft Gemeinde Herrliberg, Tiefbau/Werke, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg

Projektverfasserin Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur

Gewässer Buelhätlibach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0

Lage Seestrasse, Pfarrgasse

Koordinaten Von 2688397 / 1237971 bis 2688465 / 1238021

Massgebende Gesuch vom 31. März 2021

Unterlagen Protokoll der Werkkommission Nr. G4.1.4 vom 22. September 2020
Situation, Plan-Nr. W2297.41.021, 1:100, 17. März 2021 rev.
Längenprofil, Plan-Nr. W2297.41.121, 1:100, 17. März 2021 rev.
Querprofile, Plan-Nr. W2297.41.321, 1:50, 17. März 2021 rev.
Technische Normalprofile, Plan-Nr. W2297.32.221, 1:25/10, 29. Juli 2019 rev.
Detail «Wasserfall», Plan-Nr. W2297.32.222, 1:25, 29. Juli 2019 rev.
Landbeanspruchungsplan, Plan-Nr. W2297.41.024a, 1:100, 19. Mai 2021 rev.
Bepflanzungsplan, Plan-Nr. W2297.41.821, 1:100, 17. März 2021 rev.
Gewässerraumplan, Plan-Nr. W2297.41.023, 1:100, 29. Juli 2019 rev.
Technischer Bericht vom 17. März 2021 rev.
Kurzbericht Gewässerraum vom 29. Juli 2019 rev.

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Bodenschutz
E. Biosicherheit
F. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte
G. Ortsbildschutz
H. Denkmalpflege
I. Kunstbauten
J. Gewässerraumfestlegung
K. Staatsbeitrag
L. NFA-Beitrag



Sachverhalt

Der Büelhältlibach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, befindet sich im Abschnitt zwischen dem Durchlass an der Seestrasse und der Eindolung an der Pfarrgasse/Grütstrasse direkt neben der Strasse und fliesst in einem schmalen Gerinne zwischen Ufermauern. Der Bach weist ein Defizit bezüglich Hochwasserschutz und Ökologie auf. Die Bachsohle besteht teilweise aus Beton oder befestigten Blöcken und verfügt über keine Breitenvariabilität. Der ökomorphologische Zustand des Büelhältlibachs im Projektperimeter wird deshalb als «künstlich, naturfremd» eingestuft. Weiter wird der Bach im öffentlichen Raum kaum wahrgenommen. Einzig dem derzeit vorhandenen Wasserfall wird ein gewisser Erholungswert beigemessen.

In der festgelegten «Entwicklungsstrategie 2030» der Gemeinde Herrliberg aus dem Jahre 2015 ist der Büelhältlibach als wichtiger Grünkorridor eingetragen. Die Gemeinde plant deshalb den Büelhältlibach unter anderem im erwähnten Projektperimeter hochwassersicher sowie ökologisch auszubauen, zwei Durchlässe zu ersetzen, Gewässergrundstücke auszuscheiden und den Gewässerraum definitiv festzulegen. Die Längsvernetzung mit dem Zürichsee ist durch bereits umgesetzte Wasserbauprojekte gewährleistet.

Die Aufwertung des aquatischen Lebensraumes ist durch eine Neugestaltung der Gewässersohle geplant. Weiter soll – wo möglich – eine Anbindung an die terrestrischen Lebensräume mittels Banketten und einer Niederwasserrinne geschaffen und der Wasserfall bachabwärts neu gebaut und gestaltet werden.

Ausbaulänge: etwa 85 m

Ausbauwassermenge: 7,8 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 10. Januar 2020 bis 10. Februar 2020 bei der Gemeinde Herrliberg öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Herrliberg hat mit Beschluss der Werkkommission vom 22. September 2020 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das AWEL ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche



Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Gewisse Bauten und Anlagen kommen im geplanten Gewässerraum zu stehen, bestehen bereits heute oder werden aufgrund des Projekts angepasst oder ersetzt (Gebäude, Strassen, Zufahrten, Vorplätze, Plattenböden, Pflasterungen, Mauern, Vorgärten, Zäune, Werkleitungen, Schächte, Durchlässe, Einleitungen, Beleuchtungskandelaber u.a.). Diese Bauten und Anlagen innerhalb des geplanten Gewässerraums sind entweder standortgebunden und im öffentlichen Interesse oder geniessen Bestandesgarantie.

Wie eingangs erwähnt ist im vorliegenden Projekt geplant, zwei bestehende Durchlässe durch neue zu ersetzen.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen gemäss § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Der Büelhältlibach ist am Standort des Durchlasses an der Rabengasse nicht als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Daher ist für diesen neuen Durchlass eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Hingegen ist am Bach vor dem Grundstück Kat.-Nr. 4041 im Rahmen des vorliegenden Wasserbauprojektes die Ausscheidung eines eigenen Gewässergrundstücks vorgesehen. Somit ist für diesen neuen Durchlass bis zum Bahnviadukt eine wasserrechtliche Konzession und im Bereich des Viadukts (Grundstück der Schweizerischen Bundesbahnen SBB) eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Konzessionen und Bewilligungen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (entsprechend § 13 Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]).



Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die beiden Durchlässe – als Ersatz für die bestehenden – sind unverzichtbare Verkehrsübergänge (Gemeindestrasse oder einzige Grundstückerschliessung). Sie sind somit standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach sind die beiden Durchlässe gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Das Revitalisierungsprojekt und die geplanten Aufwertungen werden begrüsst, da es sich beim Büelhältlibach im Projektabschnitt um ein ökomorphologisch naturfremdes Gewässer handelt und Revitalisierungspotenzial vorhanden ist. Der Büelhältlibach ist (momentan) kein Fischgewässer, hat aber Potenzial als Krebsgewässer und Laichhabitat für die Seeforelle. Letztere ist vor allem auf die Durchwanderbarkeit und eine regelmässige Abfolge von möglichst tiefen Kolken (mindestens 0,5 m tief) als Rückzugsort angewiesen.

Aufgrund der geringen Gewässergrösse und den natürlichen topographischen Verhältnissen wird hingenommen, dass der Wasserfall erhalten werden soll und die Durchgängigkeit dadurch verhindert bleibt. Der Kolkschutz muss (sofern aufgrund des Untergrunds möglich) auf mindestens 0,8 m Tiefe eingebaut und so ausgestaltet werden, dass Deckungsstrukturen (Unterstände) für Fische und Krebse vorhanden sind.

Falls Geschiebe vor dem Durchlass entnommen werden muss, ist es an geeigneter Stelle dem See zuzuführen und darf nicht anderweitig verwendet werden. Für diese Massnahmen ist ein Unterhaltskonzept zu erstellen.

Die Gewässerraumfestlegung für den Büelhältlibach ist nachvollziehbar und macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung kann das Projekt unter Auflagen bewilligen.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Der Büelhältlibach ist über weite Strecken stark beeinträchtigt. Aufgrund der engen Platzverhältnisse ist das ökologische Aufwertungspotenzial eingeschränkt. Das Vorhaben sieht



vor allem eine Verbesserung der Sohlenstruktur mit Niederwasserrinne und punktuell eine Aufwertung des Uferbereichs vor.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Belasteter abgetragener Boden

Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen in verschiedenen Abschnitten Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (siehe www.maps.zh.ch). Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenen Boden (gemäss technischem Bericht offenbar 23 m³) ist nicht deklariert. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verwertung am Ort der Entnahme und innerhalb des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen;
- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA);
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv).

E. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte «Neophytenverbreitung» kommen Bestände des Schmetterlingsstrauchs im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte Neophytenverbreitung ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.



Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärung zum Vorkommens von invasiven Neophyten,
- korrekter Umgang mit abgetragenem Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 FrSV, Art. 16 VVEA),
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 FrSV),
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 FrSV).

F. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

AWEL-AW-Altlasten Sachbearbeitung: Silvia Moor (+41 43 259 39 34)
KbS-Nr. 0152/I.0015-001

Der Projektperimeter tangiert randlich den belasteten Standort Nr. 0152/I.0015-001, welcher im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als ohne schädliche oder lästige Einwirkungen auf Schutzgüter gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV) eingetragen ist. Die eingereichten Unterlagen enthalten keinen Hinweis auf den KbS. Die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV können, soweit ersichtlich, bei geeignetem Vorgehen eingehalten werden. Unter anderem ist sicherzustellen, dass kein belastetes Material erodiert werden kann. Dem Vorhaben kann in altlastenrechtlicher Hinsicht zugestimmt werden.

Bei der Entsorgung der belasteten Bauabfälle sind die Vorgaben der VVEA sowie der «Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung» (AWEL, Februar 2017) zu beachten. Da voraussichtlich nur eine kleine Menge (< 20 m³) an verschmutztem Aushubmaterial zur Entsorgung anfallen wird, sorgt die Bauherrschaft in Eigenverantwortung für deren fachgerechte Entsorgung.

Schwach verschmutztes Material darf im Bereich des KbS-Standes zur Wiederauffüllung verwendet werden. Wird wider Erwarten eine grössere Menge an verschmutztem Material angetroffen, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten, umgehend zu melden. Das weitere Vorgehen wird dann gemeinsam festgelegt.

G. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Janina Schirmer (+41 43 259 30 50)

In der für die Gemeinde im Jahr 2015 festgelegten Entwicklungsstrategie 2030 ist der Büelhältlibach als wichtiger Grünkorridor eingetragen. Ziel ist es, den Gewässerkorridor als



Grünfläche aufzuwerten und eine attraktive Fussgängerverbindung sowie Räume zum Verweilen entlang des Baches zu schaffen. Für die Konkretisierung der erholungstechnischen und ökologischen Gestaltung entlang des gesamten Büelhältlibachs (vom See bis zum Rigiweg) wurde ein Gestaltungskonzept erarbeitet. Die Attraktivität des Bachs soll durch ein differenziertes Erscheinungsbild mit ökologisch wertvollen Bereichen in und am Gewässer gesteigert werden.

Aus ortsbaulicher Sicht wird das vorliegende Bauprojekt begrüsst. Die geplanten Massnahmen werten den Bereich des Büelhältlibachs auf und entsprechen den Zielen der Entwicklungsstrategie 2030 der Gemeinde Herrliberg. Dem Erhalt des Elements Wasserfall als neu erstellter Wasserfall mit Tosbecken kann ebenfalls zugestimmt werden.

H. Denkmalpflege

ARE-KDP Sachbearbeitung: Christine Barz (+41 43 259 69 64)

Die Baumassnahme befindet sich im Nahbereich zum Schutzobjekt «Haus zur Lilie» an der Pfarrgasse 4. Während der Tiefbauarbeiten darf das Schutzobjekt nicht beeinträchtigt werden.

I. Kunstbauten

TBA Sachbearbeitung: Sven Flütsch (+41 43 2259 31 19)

Standort: Herrliberg, Route - / -, R

Das Projekt sieht lagebedingt vor der neu erstellten Staatsstrassenquerung ein Gefällsprung vor. Diese Problematik wird dazu führen, dass möglicherweise verstärkt Geschiebe im Durchlass unter der Staatsstrasse liegen bleibt und im Durchlass zu Auflandungen und zu Rückstau führen und längerfristig die Betriebssicherheit (Hochwasser) gefährden kann.

Der betriebliche Unterhalt des Gewässers (Kontrolle und Beseitigung von Geschiebe) – insbesondere im Durchlass – ist in regelmässigen Abständen und besonders nach Ereignissen durchzuführen.

J. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt ab dem Durchlass der Seestrasse bis zur Eindolung Pfarrgasse/Grütstrasse (Höhe Grundstücke Kat.-Nrn. 6950 und 5719) mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 29. Juli 2019 rev. und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. W2297.41.023, 1:100, vom 29. Juli 2019 rev. nachgewiesen ist, ge-



währleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt zwischen der Seestrasse bis zur Eindolung Pfarrgasse/Grütstrasse am Büelhältlibach steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

K. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 27. November 2020 rev.	Fr. 1 290 000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Durchlässe usw.)	Fr. <u>810 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7,7%	Fr. <u>480 000</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 480 000	Fr. <u>48 000</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Büelhältlibach)	Fr. <u>48 000</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 48 000 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 bis 2024 (Planjahr 2022) einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

L. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, 35%, welcher der Gemeinde Herrliberg weiterzuleiten ist.



Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 480 000	Fr. <u>168 000</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Büelhältlibach)	Fr. <u>168 000</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 168 000 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 bis 2024 (Planjahr 2022) einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren und ökologischen Ausbau am Büelhältlibach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, zwischen der Seestrasse und der Eindolung Pfarrgasse/Grütstrasse, Herrliberg, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitzenz sowie zur Abnahme eines Musterabschnitts einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Vor Baubeginn sind die «Bordürenöffnungen» für einen allfälligen Überlastfall dem AWEL, Abteilung Wasserbau, im Detail aufzuzeigen.
 - e) Vor Baubeginn ist aufzuzeigen wie die Mauerkrone (Abdeckung) der Ufermauern geplant ist (analog dem bereits offengelegten Abschnitt ab der Seestrasse bis zum See), da für die Oberfläche der Ufermauern Matrizen vorgesehen sind. Zudem ist zu prüfen, ob die neu geplanten Ufermauern allenfalls mit einem Maueranzug (10:1) erstellt werden können, um die optische Wirkung zu verbessern.
 - f) Vor Baubeginn ist das beim Wasserfall vorgesehene Geovlies im Detail mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen und dafür eine gewässeradäquate Lösung aufzuzeigen.
 - g) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.



- h) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- i) Einleitungen sind gemäss dem Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (Mai 2019) des AWEL auszuführen.
- j) Die vorgesehenen Bankette sind vor dem Bau mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor Ort zu besprechen.
- k) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden und diese auf das Minimum zu beschränken (Ufer- und Sohlensicherung).
- l) Für die Bepflanzung sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Der eingereichte Bepflanzungsplan, Plan-Nr. W2297.41.821, 1:100, 17. März 2021 rev. enthält teilweise für diesen Bachtyp nicht standortgerechte Pflanzen. Deshalb ist der Plan vor der Bepflanzung mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
- m) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist für den Büelhältlibach im Projektperimeter ein Unterhalts- und Pflegekonzept einzureichen.
- n) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- o) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- p) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzellen und der Ufermauern am Büelhältlibach ist Sache der Gemeinde Herrliberg und geht zu ihren Lasten. Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen (Werkleitungen usw.) obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu ihren Lasten.
- q) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
- r) Nach Bauende ist das AWEL, Abteilung Wasserbau, zu einer Abnahme einzuladen.



- s) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Abnahme der Bauarbeiten das vom Tiefbauamt Kanton Zürich geforderte Überwachungssystem bezüglich allfälligen Geschiebeablagerungen im Durchlass der Seestrasse (Staatsstrasse) im Detail aufzuzeigen.
 - t) Die Gemeinde Herrliberg hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen.
2. Das für den hochwassersicheren und ökologischen Ausbau des Büelhältlibachs benötigte Gebiet (vgl. Landbeanspruchungsplan, Plan-Nr. W2298.41.024a, 1:100, vom 19. Mai 2021 rev.) ist von der Gemeinde Herrliberg zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereingung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Herrliberg zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
 3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Gemeinde Herrliberg spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
 4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
 5. Die wasserrechtliche Bewilligung für den neuen Durchlass (Ersatz) an der Rabengasse am Büelhältlibach wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Es gelten die Nebenbestimmungen unter Dispositiv I Ziff. 1 lit. a, b, c, g, h, i, j, k, n, o, q, r und t dieser Verfügung auch für den Bau des Durchlasses.
 - b) Die wasserrechtliche Bewilligung für den Durchlass wird auf den 31. Dezember 2061 befristet.
 - c) Der Durchlass ist auf den unter Dispositiv I Ziff. 5 lit. b genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Bewilligung eingereicht und diese Bewilligung erneuert worden ist.
 - d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Durchlasses und des Bachs im Bereich des Durchlasses sowie 5 m ober- und unterhalb desselben ist alleinige Sache der Gemeinde Herrliberg oder des Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.



6. Die wasserrechtliche Konzession für den neuen Durchlass (Ersatz) vor dem Grundstück Kat.-Nr. 4041 und die wasserrechtliche Bewilligung für den Teil des Durchlasses unter dem SBB-Viadukt am Büelhältlibach werden unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Es gelten die Nebenbestimmungen unter Dispositiv I Ziff. 5 lit. a bis d dieser Verfügung.
 - b) Die Verfügung Nr. 2186 vom 1. Dezember 2011 (Bewilligungsinhaber: Peter Vogt) für den Fortbestand der Überdeckung am Büelhältlibach wird aufgrund des Neubaus des Durchlasses vor dem Grundstück Kat.-Nr. 4041 und des Werkeigentümerwechsels (Gemeinde) aufgehoben.
 - c) Die Anmerkungen der Verfügung Nr. 2186 vom 1. Dezember 2011 der Baudirektion Kanton Zürich beim Grundstück Kat.-Nr. 4041, Herrliberg, sind zu löschen. Das Grundbuchamt Meilen wird eingeladen, diese Löschung nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung vorzunehmen und der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, eine entsprechende Mitteilung zu machen.

II. Fischerei

1. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.
 - b) Die Bauarbeiten sind in den Monaten Mai bis September auszuführen.
 - c) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren.
 - d) Die Querriegel sind mit formwilden Blöcken geschüsselt anzulegen. Die darunter liegenden Kolke müssen mindestens 0,5 m ausgestaltet werden.
 - e) Der Kolkschutz unterhalb des neuen Wasserfalls muss mindestens 0,8 m tief zu liegen kommen. Er ist so auszugestalten, dass Versteckmöglichkeiten/Unterstände für Fische und Krebse geschaffen werden.
 - f) Die Gerinnegestaltung ist mit dem zuständigen Fischereiaufseher Arno Filli abzusprechen.
 - g) Bezüglich dem Umgang mit Geschiebe ist ein Unterhaltskonzept zu erstellen. Entnommenes Geschiebe muss in den Zürichsee eingebracht werden.
2. Die Festlegung des Gewässerraums wird fischereirechtlich nach Art. 7 und 8 BGF bewilligt.



III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter der folgenden Nebenbestimmung bewilligt:

Für die Bepflanzung und Begrünung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische resp. regionaltypische Arten zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt siehe unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Abgetragener Boden aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (siehe www.maps.zh.ch) muss nach den Vorgaben der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» verwertet oder entsorgt werden (siehe Erwägungen).

V. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten (Schwarze Liste) im Projektperimeter vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund:
 - Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist, ist in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe <https://www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen>).
 - Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B (Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum) oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald ist die Verwertung am Entnahmeort nicht erlaubt.



- Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe «Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden» unter www.cercleexotique.ch > AG Neophytenmanagement).
 - Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) (Liste unter www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle.html#-86389873) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen. Es wird empfohlen, falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt werden, einen Mehraushub vorzunehmen, so dass sämtliche Rhizome entfernt werden.
 - Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen des Cercle Exotique zu beachten.
 - Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Formular «Deklaration Bodenqualität» oder Formular «Deklaration Aushub Untergrund» unter www.zh.ch/bauabfall).
- c) Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- d) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- e) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Das Anpflanzen von gebietsfremden Pflanzen an Gewässern ist verboten. Die



Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

- f) Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst frei zu halten.

VI. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

Dem Bauvorhaben wird in altlasten- und abfallrechtlicher Hinsicht unter folgender Nebenbestimmung zugestimmt:

Die Bauherrschaft sorgt in Eigenverantwortung für die fachgerechte Entsorgung der verschmutzten Bauabfälle. Wird wider Erwarten eine grössere Menge an verschmutztem Material angetroffen, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten, umgehend zu melden.

VII. Denkmalpflege

Die Baubewilligung wird unter folgender Auflage erteilt:

Während der Tiefbauarbeiten darf das Schutzobjekt nicht beeinträchtigt werden.

VIII. Kunstbauten

Dem Vorhaben wird unter folgender Auflage zugestimmt:

Die Kontrolle einer kritischen Geschiebeablagerung im Durchlass ist in regelmässigen Abständen und insbesondere nach Ereignissen durch die Gemeinde sicherzustellen. Die Gemeinde informiert den Kanton über allfällig notwendige betriebliche Massnahmen im Durchlass. Es wird vorgeschlagen ein einfaches Überwachungssystem einzurichten (Anbringen seitlicher Markierung zum Erkennen von kritischen Geschiebeauflandungen).

IX. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Büelhältlibach im Abschnitt zwischen dem Durchlass an der Seestrasse bis zur Eindolung Pfarrgasse/Grütstrasse in Herrliberg gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. W2297.41.023, 1:100, vom 29. Juli 2019 (rev.) und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 29. Juli 2019 (rev.) festgelegt.

X. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Herrliberg wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Büelhältlibach zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 48 000, zugesichert:



- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

XI. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Herrliberg wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Büelhältlibach, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 168 000, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.



XII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	132.40
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	132.40
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	132.40
Total	Fr.	397.20

XIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIV. Mitteilung

- Gemeinde Herrliberg, Tiefbau/Werke, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Rechnung) (A-Post Plus)
- Gemeinderat Herrliberg, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg
- Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Peter Vogt, Pfarrgasse 5, 8704 Herrliberg (A-Post Plus)
- Grundbuchamt Meilen, Postfach, 8706 Meilen (A-Post Plus)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 29. Juni 2021

